

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG) – Drucksachen 13/1192, 13/1359, 13/1687, 13/1755, 13/2004 –

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Rudolf Geil**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 44. Sitzung am 22. Juni 1995 beschlossene Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. September 1995

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	Rudolf Geil
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz – UAG)**1. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 – neu – UAG**

In § 15 Abs. 2 wird

- a) in Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
- b) in Nummer 4 der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt;
- c) nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
„5. bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.“

2. Zu § 33 Abs. 2 Satz 2 – neu –, Abs. 3 UAG

In § 33 wird

- a) dem Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Hält die Umweltbehörde einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort für gegeben und bestreitet das betroffene Unternehmen diesen Rechtsverstoß, so ist die Entscheidung über die Eintragung bis zur Klärung zwischen Umweltbehörde und Unternehmen auszusetzen.“;

- b) Absatz 3 gestrichen.